

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 der Änderung der Satzung

Das aufgrund von § 29 Abs. 1 Friedhofssatzung als Anlage beigefügtes Gebührenverzeichnis erhält für „2.1 Bestattungsgebühren“ folgende Fassung:

2.1 Bestattungsgebühren

2.1.1 Erdbestattungen

2.1.1.1 Grabherstellungsgebühren

- Personen über 10 Jahre 1.035 Euro
- Personen unter 10 Jahre 236 Euro

zuzgl. der anfallenden Deponiegebühr.

Eine Bestattung am Samstag ist nur in Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

2.1.1.2 Weitere Gebühren

- Zuschlag für Tieferlegung noch vorhandener Gebeine 119 Euro
- Zuschlag für Handaushub pro Mann/pro Std. 82 Euro
- Zuschlag Kompressor je Std. 82 Euro
- Umbettung von Särgen bzw. Gebeinen von: 1.131 Euro
bis: 1.309 Euro

2.1.2 Urnenbeisetzungen

2.1.2.1 Urnengräber - Grabherstellungsgebühr

- Urnengrab 143 Euro

Eine Bestattung am Samstag ist nur in Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben

2.1.2.2 Beisetzungsgebühren

- Urnengrab ohne geistlichen Redner 89 Euro
- Urnengrab mit geistlichen Redner 149 Euro
- Urnenstele inkl. Öffnen und schließen ohne geistlichen Redner 112 Euro
- Urnenstele inkl. Öffnen und schließen mit geistlichen Redner 196 Euro

2.1.2.3 weitere Gebühren

- Umbettung oder Ausgrabung von Urnen 143 Euro
- Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen, je nach Größe der Gebeinbehälter, Öffnen und Schließen der Gebeinruhestätte pro Stunde/pro Mann 82 Euro
- Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten und Leichenteile ohne Trauerfreier je Std. 82 Euro

2.1.3 Bestattungsaufsicht (alle Bestattungsarten)

- pauschal 2 Std. 143 Euro
- jede weitere angefangene ½ Std. 42 Euro

Eine Bestattung am Samstag ist nur in Absprache mit der Bestattungsaufsicht (Firma Götz) möglich. Es wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bempflingen, den 18. September 2024

gez. Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.